

Die Haftpflicht von Lehrer und Schule

Autor(en): **Grüninger, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **35 (1948)**

Heft 23: **Turnen in katholischer Schau**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

men, daß sie bald einen ebenen Trockenplatz mit angrenzender Spielwiese ihr eigen nennen kann. Es ist auch erfreulich, wie in den letzten Monaten in der ganzen Schweiz viele Gemeinden für Turnanlagen eine offene Hand zeigen. Turnhallen sind

auch für kleine Gemeinden wünschenswert, Turnplätze aber eine unbedingte Notwendigkeit! Wir Lehrer ziehen den Nutzen daraus; setzen wir uns darum auch dafür ein!

J. Probst.

Die Haftpflicht von Lehrer und Schule

In welchem Ausmaß ist der Lehrer verantwortlich, wenn beim Turnen oder bei einer Schulveranstaltung gleich welcher Art ein Unglück sich ereignet? Unter welchen Umständen kann der Lehrer, ja können sogar die Gemeinde und Mitglieder der Schulbehörde für Unfälle von Schülern zur Rechenschaft gezogen werden? Diese Möglichkeiten bestehen in der Tat. Die sich ergebenden Folgen können sowohl strafrechtlicher (z. B. fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) wie auch zivilrechtlicher Natur sein. Die zivilrechtlichen Folgen, mit welchen wir uns allein befassen wollen, sind es, was man

Haftpflicht

nennt. Der Begriff der Haftpflicht kann folgendermaßen umschrieben werden:

»Haftpflicht ist die durch gesetzliche Bestimmungen begründete Pflicht, den Schaden zu ersetzen, der einem andern zugefügt worden ist.«

Die Schadenzufügung, für die man verantwortlich ist, kann durch den Haftpflichtigen selbst in und außer Beruf als Lehrer, durch seine Angehörigen, sein Personal, durch seine Gebäude oder Werke, seine Tiere, Fuhrwerke, Automobile etc. erfolgt sein. Voraussetzung der Haftpflicht ist dabei in der Regel, daß der Schaden durch eine schuldhafte (fahrlässige) Handlung oder Unterlassung zugefügt worden ist; doch genügt hierbei auch ein leichtes Verschulden oder bloßes Versehen.

Die wichtigsten Gesetzes-Bestimmungen des Bundes, nach welchem ein Lehrer,

bzw. Gemeinde, bzw. Mitglieder der Schulbehörde haftbar gemacht werden können, sind folgende:

Art. 41 OR. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Schadenbeispiel: Ein Lehrer bestrafte eine Schülerin durch einen Schlag an den Kopf, wodurch eine Verletzung des Trommelfells entstand, die zu einer dauernden Beeinträchtigung des Hörvermögens führte. Für Heilungskosten und Invaliditätsentschädigung bezahlte die Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des haftpflichtigen Lehrers Fr. 3300.—

Art. 55 OR. Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Angestellten und Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Durch *kantonale* Verantwortlichkeitsgesetze können die Bestimmungen dieses Artikels abgeändert sein. In jedem einzelnen Haftpflichtfall eines Lehrers ist immer zuerst abzuklären, ob der Lehrer als »öffentlicher Beamter und Angestellter« anzusehen ist oder nicht, ferner ob die Bestimmungen des OR. oder besondere, von diesem abweichende kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Das Bundesgericht versteht unter dem Begriff »öffentlicher Beamter oder Angestellter« eine Person, die zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,

durch welches die Pflicht zu gewissenhafter Erfüllung bestimmt umgrenzter Obliegenheiten begründet wird. Öffentliche Beamte im Sinne des Bundesrechtes sind nach der Praxis z. B. die Volksschullehrer in den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau. Für die Lehrer an privaten Lehranstalten gilt nach der heutigen schweizerischen Rechtslage das Bundeszivilrecht, d. h. sie haften nach OR. Art. 41. Die meisten Kantone haben bezüglich der Schadenersatzpflicht ihrer öffentlichen Beamten und Angestellten von ihrer Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, sei es in Spezialgesetzen oder in Einführungsgesetzen zum ZGB. Das kantonale Recht kann vorsehen, daß der Staat für den Schaden, den seine Beamten in Ausübung ihres Amtes Dritten zufügen, ganz oder teilweise haftet. Noch umfassender als die Haftpflicht der an privaten Anstalten mit externen Schülern wirkenden Lehrer ist diejenige der Lehrkräfte an Internaten, untersteht doch ein Kind, das sich außerhalb seiner Familie in einem Internat befindet, gemäß ZGB. Art. 331 und 332 der Hausgewalt des Internatsleiters, der deshalb nach ZGB. Art. 333 für durch die Schüler verursachten Schaden haftbar ist, sofern er nicht darzutun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Schadenbeispiel: Beim Baden im Badeweiher eines Erziehungsinstitutes ertrank ein Schüler. Die Leitung des Institutes wurde für das unzweckmäßige Verhalten des die Aufsicht führenden, des Tauchens unkundigen Lehrers haftbar gemacht.

Art. 58 OR. Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hiefür verantwortlich sind.

Schadenbeispiel: Beim Verlassen des Schulhauses stolperte ein Schüler über das etwas vorstehende Scharreisen und zog sich durch den Sturz über die granitene Treppe hinunter schwere Verletzungen zu, die eine teilweise Invalidität zur Folge hatten. Die

Anlage des Scharreisens wurde als mangelhaft begutachtet, was die Haftung der Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Gebäudeeigentümerin zur Folge hatte.

Beiläufig sei noch Art. 56 OR. erwähnt, da es vorkommen kann, daß die Schulbehörde einen Wachhund (Tier) hält und für dasselbe ebenfalls haftbar gemacht werden kann.

Auf Grund der Artikel 41 OR. und 55 OR., Abs. 2, kann auch der Lehrer haftpflichtig werden, entweder zusammen mit der Schulbehörde oder aber allein, je nach dem Grade des Verschuldens.

Schadenbeispiel: Professor D. hatte beim Chemie-Unterricht Leuchtgas hergestellt, das explodierte. Dabei wurde einem Schüler ein Auge schwer verletzt. Der Lehrer hatte seine Instruktionen übertreten, weil ihm das gemachte Experiment vom Schuldirektor verboten worden war. Er wurde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Der Zweck der Haftpflichtversicherung ist, den Versicherungsnehmer selbst gegen Haftpflichtansprüche Dritter wirksam zu schützen. Dieser Schutz besteht darin, daß die Versicherungs-Gesellschaft berechnete Schadenersatzansprüche Dritter an Stelle des Versicherungsnehmers befriedigt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls (wenn das Gesetz oder der Richter es bestimmen) einer jährlichen Rente, grundlose oder übertriebene Ansprüche dagegen abwehrt, und zwar, wenn nötig, auf dem Prozeßwege. Etwaige Prozesse, die zur Abwehr grundloser Ansprüche Dritter unvermeidlich sind, werden für den Versicherungsnehmer von der Gesellschaft auf ihre Gefahr und Kosten geführt.

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Haftpflichtversicherung dazu da sei, bei jedem Unfall dem Geschädigten aus den Mitteln der Gesellschaft eine Entschädigung zu verschaffen, ist hiemit irrig. Die Haftpflichtversicherung hat lediglich den Zweck und die Aufgabe, den Versicherungsnehmer seinerseits gegen Schadenansprüche zu schützen, und das geschieht

auch dann, wenn sie für ihn einen Schadenersatzanspruch abwehrt. Denn Haftpflichtansprüche werden oft grundlos erhoben und Haftpflichtprozesse leichtfertig, namentlich von Unbemittelten, die im Armenrecht prozessieren, angestrengt.

Der Umfang der Haftpflichtdeckung ergibt sich für jeden Versicherungsvertrag aus den allgemeinen und etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen. — Die Versicherung erstreckt sich nicht bloß auf Unfall-(Personen-)Schäden, sondern auch auf Gesundheitsschädigungen anderer Art und, wenn es vereinbart ist, auch auf Sachschäden.

Im Gegensatz zur Unfallversicherung werden dem Geschädigten durch die Haftpflichtversicherung nicht im voraus festgesetzte Leistungen in Aussicht gestellt, denn er hat den Schaden zu beweisen. Die Gesellschaft übernimmt vielmehr — wie bereits erwähnt — an Stelle des Versicherungsnehmers die Abwehr oder Befriedigung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten bis zur Höhe von in der Police vereinbarten *Garantiesummen*, die als Höchstentschädigungsgrenzen gelten.

Die Policen sehen meistens folgende Garantiesummen vor:

Fr. 30 000.— pro verletzte oder getötete Person, höchstens

Fr. 100 000.— pro Ereignis, durch das gleichzeitig mehrere Personen betroffen werden, und

Fr. 10 000.— für Sachschaden.

In Anbetracht der erhöhten Lebenskosten und der damit zu erwartenden

größeren Forderungen empfiehlt es sich heute, die genannten Summen für Personenschäden auf Fr. 50 000.—/150 000.—heraufzusetzen.

Vielfach ist in die Haftpflichtversicherung der Schule auch die persönliche Haftpflicht des Lehrpersonals eingeschlossen, aber nicht immer. Das Fehlen der Haftpflichtdeckung kann zu schweren finanziellen Folgen für Schule und Lehrer führen. Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Lehrers, sich bei seiner vorgesetzten Behörde gelegentlich zu erkundigen, ob eine Haftpflichtversicherung für den Schulbetrieb besteht und ob die persönliche Haftpflicht der Lehrer eingeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall und unternimmt die Schulbehörde die nötigen Schritte nicht, so ist zu empfehlen, sich durch den Abschluß einer eigenen Haftpflichtversicherung diesen Schutz zu verschaffen. Meistens wird diese Berufshaftpflichtversicherung mit der sogenannten Privathaftpflichtversicherung kombiniert, die für die privaten Risiken, Ausübung von Sporten usw., Deckung gewährt.

Otto Grüniger.

Es ist auch möglich, beim Kath. Lehrerverein der Schweiz eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar gegen die Haftpflichtansprüche, die an eine Lehrkraft bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von Seite der Schüler oder anderer Drittpersonen gestellt werden könnten. Die Jahresprämie beträgt Fr. 2.—. Präsident der Hilfskassakommission: Herr A. Stalder, Rosenberghöhe, Luzern. P.

U M S C H A U

Ein Brief

Lieber Leser!

Dieses Jahr versandte ich an alle mir bekannten Mitglieder unseres Vereines, die *unsere Reisekarte* noch nicht beziehen, ein Werbezirkular, mit dem

ich die Empfänger eingeladen habe, unsere Reisekarte zu abonnieren. Auf dieses Zirkular hin sind mir eine stattliche Anzahl Antworten mit verschiedenen Bgründungen und Anregungen zugegangen. U. a. regte ein Kollege an, dass ich in der »Schwei-